

## Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Besch für das Gelände „In der Schladt“

7/737

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

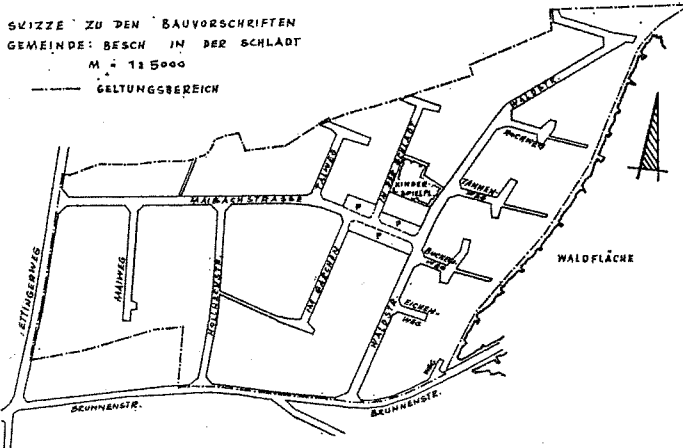
### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des unter diese Satzung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

- Im Osten:** Die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1194/100.  
**Im Süden:** Die Brunnenstraße.  
 Die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1428/1.  
 Die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1426/1, 1424, 1423, 1422, 1421, 3358/1420, 1419, 2931/1418, 4532/1417, 1414/2, 1414/1, 6368/1411, 6366/1411.  
**Im Westen:** Der Tettinger Weg.  
**Im Norden:** Die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3808/1379, 4634/1436, 5131/1436, 5132/1436, 5133/1436, 4636/1436, 5346/1436, 5347/1436, 4638/1436.  
 Die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1194/99, 1194/65, 1194/64, 1194/113.  
 Die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3968/1233.  
 Die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3968/1233.  
 Die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1147.  
 Die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1147, 1146, 5340/1144, 5339/1143.  
 Die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 5823/1136.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:



### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigung:

- Tettinger Weg:** Dachneigung 25°.  
**Maibachstraße:** Nördliche Straßenseite von Tettinger Weg bis Talweg Dachneigung 35–40°.  
 Von Straße In der Schladt bis Waldstraße Dachneigung 25°.  
 Südliche Straßenseite von Hollheckstraße bis Straße Im Gärenchen Dachneigung 35–40°.  
 Von Straße Im Gärenchen bis Waldstraße Dachneigung 25°.  
**Talweg:** Dachneigung 40°.  
**In der Schladt:** Dachneigung 25°.  
**Maiweg:** Dachneigung 35–40°.  
**Hollheckstraße:** Dachneigung 35–40°.  
**Im Gärenchen:** Dachneigung 35–40°.  
**Brunnenstraße:** Dachneigung 35–40°.  
 einschließlich kurzer Stichweg am Wald 2 Gebäude Dachneigung 35–40°.

- Waldstraße:** Westliche Straßenseite von Brunnenstraße bis Maibachstraße Dachneigung 35–40°.  
 Von Kinderspielplatz bis Straßenende Dachneigung 0–25°.  
 Östliche Straßenseite von Brunnenstraße bis Eichenweg Dachneigung 35–40°.  
 Von Hochweg bis Straßenende Dachneigung 0–25°.  
 Nördliche Straßenseite Dachneigung 0–25°.  
**Eichenweg:** Dachneigung 0–25°.  
**Buchenweg:** Dachneigung 0–25°.  
**Tannenweg:** Dachneigung 0–25°.  
**Hochweg:** Dachneigung 0–25°.

(2) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mind. 1:1,10 m zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8 und 12 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten an der Rückfront zugelassen werden.

(3) Die Geschoßhöhe wird in den Wohngeschossen auf max. 2,80 m festgesetzt, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden.

(4) Die Dachform für alle Gebäude wird als Satteldach festgesetzt. In den Straßen, in denen die Dachneigung von 0–25° festgelegt ist, können Flachdächer zugelassen werden.

(5) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf 0,65 m festgelegt. (Sparrenengesims)

(6) Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 35–40° zugelassen.

(7) Für die Dacheindeckung der Gebäude sind Wellasbestzementplatten oder Ton- und Zementziegel dunkelfarbig zugelassen.

(8) Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

### § 3

#### Gestaltung der Garagen

(1) Die Höhe der Garagen wird an der höchsten Stelle, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dach auf 3 m festgelegt.

(2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5–8° festgelegt.

(3) Für die Dacheindeckung der Garagen sind nur Wellasbestzementplatten zugelassen.

(4) Die Garagen können auch an die Gebäude angebaut, sowie bei Hanglage in das Keller-, bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

### § 4

#### Gestaltung der Einfriedigung

(1) Auf der Straßengrenze, gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe.

(2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

- Zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter (1).
- Zwischen Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe.
- An der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter (b).

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den § 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

B e s c h, den 1. März 1966.

Der Bürgermeister  
Pesy